



Einwohnergemeinde
Grossaffoltern

*Zwischen Bern und Biel liegt
mehr als 30 Minuten...*

Bestimmungen Engelsgrab der Einwohnergemeinde 3257 Grossaffoltern

Ausgangslage

Gemäss der Zivilstandsverordnung des Bundes werden Totgeburten vor der 22. Schwangerschaftswoche im Zivilstandsregister nicht aufgenommen und haben somit kein Anrecht auf eine Bestattung. Da die Bestattung jedoch ein wichtiger Bestandteil der Trauerverarbeitung ist, wurde vielerorts ein sogenanntes „Engelsgrab“ auf der Friedhofanlage realisiert. Auch in der Gemeinde Grossaffoltern besteht seit 2020 ein Engelsgrab (Beschluss Gemeinderat aufgrund Art. 12 des Friedhof- und Bestattungsreglementes Grossaffoltern). Da die Engelskinder im rechtlichen Sinn keine Personen sind, können die allgemein gültigen Bestattungsvorschriften nicht angewandt werden. Diese Bestimmungen definieren den Umgang mit dem Engelsgrab.

Bestimmungen

Bestattungsart	Es ist eine Erd- oder Urnenbestattung möglich. Die Materialwahl der Urne resp. des kleinen Sarges ist so zu wählen, dass es rasch zu Erde zerfällt. Eine spätere Entnahme aus der Erde ist somit nicht möglich.
Bepflanzung/Unterhalt	Die Bepflanzung sowie der Unterhalt werden durch die Gemeinde Grossaffoltern vorgenommen. Ein individueller Grab schmuck ist nicht möglich.
Beschriftung	Auf Wunsch der Eltern kann ein Stern mit oder ohne Namen auf der Liegeplatte montiert werden. Die Organisation des Sterns erfolgt durch die Gemeinde Grossaffoltern, die Kosten sind von den Eltern zu übernehmen (ca. CHF 100.00)
Grabtiefe	<ul style="list-style-type: none">• Urnengrab ca. 30 cm• Erdbestattung ca. 50 cm
Gebühren Bestattung	<ul style="list-style-type: none">• Einwohner von Grossaffoltern: CHF 0.00• Auswärtige: CHF 100.00

Beschluss Gemeinderat vom 15.06.2020

GEMEINDERAT GROSSAFFOLTERN

Der Präsident: Die Sekretärin:


Niklaus Marti


Karin Gosteli